

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0577/18	Datum 30.11.2018
Eigenbetrieb I	SAB	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	18.12.2018	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Betriebsausschuss SAB	15.01.2019	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Energie	22.01.2019	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	23.01.2019	öffentlich	Beratung
Stadtrat	21.02.2019	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30, Amt 31	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) gemäß beiliegender Anlage.

Finanzielle Auswirkungen im Eigenbetrieb

Eigenbetrieb	SAB	Pflichtaufgabe	JA	X	NEIN	
--------------	-----	----------------	----	---	------	--

Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
JA		HHK-Nr.:		NEIN	X

Maßnahmebeginn	Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan		
2019	Erfolgsplan		Vermögensplan

Erfolgsplan 20..				
Ertrag				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Minderertrag
Summe:				
Aufwand				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Minderaufwand
Summe:				

Mittelfristige Erfolgsplanung 20.. – 20..					
Ertrag					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Minderertrag
20..					
20..					
20..					
Summe:					
Aufwand					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Minderaufwand
20..					
20..					
20..					
Summe:					

Vermögensplan 20..				
Einnahmen				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Mindereinnahmen
Summe:				
Ausgaben				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Minderausgaben
Summe:				

Mittelfristige Vermögensplanung 20.. – 20..					
Einnahmen					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Mindereinnahmen
20..					
20..					
20..					
Summe:					
Ausgaben					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Minderausgaben
20..					
20..					
20..					
Summe:					

Eigenbetrieb SAB	Sachbearbeiterin Ines Tröstler
Eigenbetriebsleiterin	Doris König

Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
----------------------	--	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.		X	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
2019	JA		NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer: Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu	
	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

Eigenbetrieb SAB	Sachbearbeiterin Ines Tröstler
Eigenbetriebsleiterin	Unterschrift Doris König

Termin für die Beschlusskontrolle	31.03.2019
-----------------------------------	------------

Begründung:

Der jetzige Änderungsbedarf ergibt sich aus:

- Schreiben des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 26. Januar 2018 zum Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) gem. § 20 Abs. 2 KrWG
- Änderungen, die sich aus den Entwicklungen in der Entsorgungstechnik und der Entsorgungspraxis ergeben
(z. B. Einsatz von Müllschleusen, Bau von Unterflursystemen)

Änderungen im Einzelnen:

§ 4 (1)

Die Anlage der Abfallwirtschaftssatzung zu ausgeschlossenen Abfällen entfällt. Im oben aufgeführten Schreiben des Landesverwaltungsamtes wird darauf hingewiesen, dass Gegenstand der Entsorgungspflicht des örE die „in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen“ (gem. § 20 Abs. 1 KrWG) umfasst und demzufolge keine allumfängliche Entsorgungspflicht besteht. Die Entsorgungspflicht ist auf bestimmte Abfälle und Herkunftsbereiche beschränkt. Ein Ausschluss von Abfällen kann im Einzelfall geregelt werden, wie bereits im alten § 4 (2).

Es erfolgte eine Präzisierung des Wortlautes gem. § 20 (2) KrWG (Ersetzen des Wortes „und“ durch „oder“).

§ 4 (2) neu**(3) alt**

Ein Beispiel für den Ausschluss von Abfällen durch gesetzliche Regelungen wird gegeben.

§ 5 (4)

Bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken sondern anderweitig genutzt werden, können z. B. durch die Straßenreinigungspflicht Abfälle zu Beseitigung anfallen, die nicht in den eigenen Anlagen beseitigt werden. Hierdurch ist ein Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung erforderlich, da beispielsweise Straßenkehricht dann mit dem Restabfall zu entsorgen ist.

§ 5 (5)

Präzisierung der gesetzlichen Regelung

Die Mitteilungspflicht von Abfallbesitzern, wenn keine Überlassungspflicht gegenüber dem örE besteht, wurde geändert. Die Mitteilungspflicht besteht nicht generell, sondern nach Anforderung durch den Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb.

§ 5 (6)

Anpassung aufgrund der Beschränkung der ausgeschlossenen Abfälle bzw. Wegfall der Ausschlussliste für Abfälle.

§ 6 (2)

Die unter § 6 (1) aufgeführten Abfallarten sind getrennt zu halten. Eine Überlassungspflicht dieser Abfallarten (außer Restabfall) an den örE besteht nicht für gewerbliche Abfallbesitzer. Aus diesem Grund wurde der Begriff „Abfall“ mit „überlassungspflichtigen“ ergänzt. Dies dient der Präzisierung der Aussage.

(Pflichten von gewerblichen Abfallbesitzern ergeben sich aus der Gewerbeabfallverordnung.)

§ 7 (2)

Der Begriff „kommunale Sammelstellen“ wurde geändert in „kommunale Abfallentsorgungsanlagen“, die die Wertstoffhöfe der Stadt sowie die Deponie Hängelsberge umfassen. Die Änderung der Bezeichnung von „kommunale Sammelstelle“ zu „kommunale Abfallentsorgungsanlage“ betreffen ebenfalls:

§ 8 (5) ; § 9 (3) ; § 10 (5) ; § 11 (2) ; § 25 Titel ; § 25 (2) alt (1) neu ; § 25 (4) alt (3) neu ; § 28 (1) ; § 31 (1)

§ 10 (2)

Der Abfallwirtschaftsbetrieb unterstützt die Eigenverwertung von Bioabfällen. In diesem Bereich wurde die „Eigenverwertung“ in der Satzung näher beschrieben. Das Wort „kompostiert“ wurde mit „verwertet“ ersetzt und umfasst somit nicht nur den Kompostierungsvorgang an sich sondern auch die Ausbringung der entstandenen Komposterde. Die Verwertung kann auch auf Grundstücken, die zur privaten Lebensführung (Gartengrundstücke) genutzt werden, erfolgen. Eine Eigenkompostierung ist auf Anforderung des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes mitzuteilen.

§ 15 (3)

entfällt, Anpassung an den Wegfall der Ausschlussliste

§ 16 (2)

Das Wort „staubsicher“ wurde präzisiert durch das Wort „staubdicht“. Die Möglichkeiten sind dadurch bereits eingeschränkt und müssen nicht zusätzlich konkretisiert (Big Bags etc.) werden.

§16 (3)

Das Wort „staubsicher“ wurde präzisiert durch das Wort „staubdicht“. Die Möglichkeiten sind dadurch bereits eingeschränkt und müssen nicht zusätzlich konkretisiert (Big Bags etc.) werden.

§ 18

Die Angaben zu medizinischen Abfällen wurden umfänglicher gestaltet.

In der Satzung soll der Passus „Medizinische Abfälle sind der Stadt mit dem Restabfall zu überlassen.“ gestrichen werden, da insbesondere medizinische Einrichtungen verpflichtet sind, medizinische Abfälle getrennt von Siedlungsabfällen zu halten.

In der Satzung soll deshalb eine Trennung zwischen den privaten Haushalten und der humanmedizinischen und tierärztlichen Versorgung hergestellt werden. Letztere wurde in der Satzung ergänzt.

§ 20

Präzisierung des Begriffes

§ 21 (10)

Neu in der Satzung sind Aussagen zu Müllschleusen. Die Abfalltrennung an Objekten mit Müllschleusen stellt gegenwärtig in der Landeshauptstadt Magdeburg ein zunehmendes Problem dar. Der Abfallwirtschaftsbetrieb erhält von der privaten Entsorgungsfirma seit 2017 vermehrt Informationen zu Objekten, bei denen die Gelbe Tonne aufgrund hoher Fehlwürfe nicht mehr problemlos entleert werden können. Bei dem Betrieb von Müllschleusen weichen viele Bewohner bei der Entsorgung von Restabfall auf die kostenfreien Gelben Tonnen aus. Das Restabfallvolumen wird dann herabgesetzt.

Vor einer Reduzierung des Restabfallbehältervolumens aufgrund einer Müllschleuse soll mit der neuen Regelung eine Kontrolle des tatsächlichen Abfallanfalls bzw. der Abfalltrennung an den Entsorgungsobjekten vor der Entscheidung über eine Reduzierung der Restabfallbehälter erreicht werden.

§ 22 (5)

Standplätze sind so zu errichten, dass diese allgemein nicht gegen Unfallverhütungsvorschriften (DGUV Regel 114-601) sowie VDI Richtlinien (VDI 2160) verstoßen. Diese enthalten Angaben u. a. zu Anforderungen an Transportwegen von Abfallsammelbehältern, z. B. Gefälle des Transportweges.

Dies ist künftig stärker zu beachten.

§ 22 (6)

Der Abfallwirtschaftsbetrieb wird sich, bei privatem Interesse der Grundstückseigentümer, dem Einsatz von Unterflursystemen für die Abfallsammlung weiter öffnen. In anderen Städten gibt es dazu bereits Anfragen und Umsetzungen. Es gibt unterschiedliche Anbieter von Unterflursystemen. Um eine Entsorgung durch den Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb hinsichtlich technischer Gesichtspunkte zu gewährleisten, muss vorab die Errichtung mit der Stadt abgestimmt werden.

§ 22 (7)

Künftig soll eine Müllschleuse beim Abfallwirtschaftsbetrieb auf Widerruf beantragt werden.

Der Standplatz ist mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb abzustimmen.

Die Reduzierung bereits bestehender Stadtplätze für den Betrieb einer Müllschleuse (Restabfall) ist nicht gestattet.

§ 24

Modellversuche sollen künftig auch in den Bereichen Abfallvermeidung und Abfallverminderung möglich sein, z. B. Testen von Vorsortiergefäßen für Bioabfall. Dies ist beispielsweise in Zusammenarbeit und Einvernehmen mit Wohnungsunternehmen denkbar.

§ 25 (1)

entfällt, Anpassung an den Wegfall der Ausschlussliste
(entsprechende Anpassung der Absatznummerierungen in § 25)

§ 25 (4) alt (3) neu

„des Eigenbetriebsleiters“ wurde ersetzt mit „der Eigenbetriebsleitung“

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.10.2017 beschlossen, dass bis Ende 2018 alle Satzungen der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Magdeburg zu überarbeiten sind, um sie in geschlechtergerechte Sprache zu verfassen. Dies soll mit dem neuen Text erreicht werden.

§ 26 (2)

Bei der Kontrolle der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen durch den Abfallwirtschaftsbetrieb entfällt die Auskunftspflicht. Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt teilte mit Schreiben vom 17. November 2016 dem Abfallwirtschaftsbetrieb mit, dass dem öRE ein Betretungsrecht zu Überwachungs- und Kontrollzwecken gestattet ist und auch das Einholen von Informationen durch „Sinneswahrnehmungen“. Das Einholen von Auskünften obliegt jedoch der unteren Abfallbehörde.

§ 26 (3)

Ergänzung dient der Konkretisierung des Eigentumsnachweises bei der Antragstellung

Die Gegenüberstellung der zu beschließenden Abfallwirtschaftssatzung zu der bisher gültigen 2. Änderungssatzung der Abfallwirtschaftssatzung ist als Anlage 2 zur Begründung der Beschlussvorlage beigefügt.

In der vergleichenden Fassung sind eingefügte Texte fett und kursiv hervorgehoben und Streichungen sind mit durchgestrichenen Texten zu erkennen.

Anlagen zur Begründung

Anlage 1 – Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung

Anlage 2 – vergleichende Fassung der Abfallwirtschaftssatzung